

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Solothurn**Gesetzliche Grundlagen**

- Volksschulgesetz (VSG) (14.09.1969), Stand 1.9.2019
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (05.05.1970), Stand 1.1.2016
- Laufbahnreglement für die Volksschule (18.03.2016)
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (18.02.2007)
- Konzept Sonderpädagogik 2020
- Leitfaden Sonderpädagogik 2013

Angebot

| Begriff Konkordat | Begriff Kanton |
|--|---|
| Beratung und Unterstützung | Fachliche Beratung <u>Fallbezogene Einzelmassnahmen</u> Zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA) (Vorbereitungsklassen, Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, Klassen für Kinder aus Durchgangszentren, Spezialangebot bei Hospitalisierung) |
| Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik | <u>Sonderpädagogische Angebote</u> Heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen: Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung |
| sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung) | Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) (fachliche Beratung, Unterstützung der Lehrperson, Begleitung der Regelklasse, sonderpädagogischer oder therapeutischer Einzel- oder Kleingruppenunterricht, individuelle Förderplanung) |
| sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule | Unterricht an Sonderschulen |
| Betreuung in Tagesstrukturen | Behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung |
| stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung | Behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate) |
| Transport | Behinderungsbedingte Schülertransporte |

Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.

Sonderpädagogische Angebote im Vorschulalter: Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich, Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung

Sonderpädagogische Angebote im Schulalter: Akutprozess im Kindergarten, Sonderpädagogische Vorbereitungs-klasse (SVK), Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD_ISM (Integrative sonderpädagogische Massnahme)_Durchführung durch Schule vor Ort oder durch Fachzentrum, Tagessonderschule, Sozialpädagogische Angebote, Entlastungstage für Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderung_Psychomotorik, Behinderungsbedingte Transporte, Behinderungsbedingte Baumassnahmen.

Sonderpädagogische Angebote im nachobligatorischen Bereich: Verlängerung der Sonderschulung_Integrative Berufsvorbereitung_Vorbereitungs- bzw. Übergangsjahr in Ausbildungsstätten, Transporte_Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II

Weitere Angebote der Regelschulen: Spezielle Förderung_Schulassistenten_Besondere Begabungsförderung

Finanzierungsmechanismen

| Vorschule | Anteil Kanton | Anteil Gemeinde |
|--------------------------------|---------------|-----------------|
| Heilpädagogische Früherziehung | 100% | |
| Logopädie | 100% | |
| Entlastungstage für Eltern | | |
| <hr/> | | |
| Obligatorische Schule | | |
| Niederschwellige Angebote | | 100% |
| Hochschwellige Angebote | 100% | |

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Schulgeldbeiträgen besteht im verfügbaren Einzelfall während maximal elf Schuljahren (analog Schulpflicht). Diese werden in Form von Pauschalen kantonsweit und institutionsunabhängig identisch durch den Regierungsrat festgelegt und periodisch angepasst. Im überobligatorischen Bereich übernimmt der Kanton die sonderpädagogischen Schulkosten zu 100 Prozent.

Wer entscheidet?

Die Schulleitung der Regelschule beantragt die Abklärung für einen sonderpädagogischen Bedarf bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle (SPD) klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

Für das Angebot SpeZA Verhalten beantragt die Schulleitung direkt die Aufnahme bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Kantonales Leitbild „Menschen mit Behinderungen“

Leitsatz 9: Evaluation: Systematische Evaluation setzt einen permanenten Verbesserungsprozess der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Gang.

Damit ein Prozess des kollektiven Lernens ausgelöst wird, müssen Wirksamkeit (Outcome, Verhältnis von Ziel und Zielerreichung, inklusive Qualität von Betreuung und Förderung), Effizienz (Verhältnis von Input und Output) und Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (effektive Kosten im Vergleich zu den tiefst möglichen Kosten) laufend evaluiert werden. Die Ziele von Organisationen und Institutionen können die Form von systematisch erarbeiteten Standards haben oder aus dem Vergleich mit anderen Anbietern (beste Praxis) hervorgehen (Benchmarking). Der Kanton erstattet regelmässig Bericht über den Grad der Erreichung der Soll-Vorgaben. Zeitlich befristete individuelle Förderkonzepte werden für jeden betroffenen Schüler erstellt, nach Ablauf des zeitlich begrenzten Förderkonzepts werden Zwischen- oder Schlussevaluationen vorgenommen.